

Geschäftsordnung für den
Ausländerbeirat
der Stadt Bergisch Gladbach
(z.Z. gültige Fassung)

Präambel

Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 665) hat der Ausländerbeirat der Stadt Bergisch Gladbach am 28. August 2001 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Aufgaben

**§ 1
Aufgaben**

Der Ausländerbeirat versteht sich als Gremium zur Interessenvertretung aller in Bergisch Gladbach lebenden Nichtdeutschen, aber auch der Deutschen ausländischer Herkunft.

Der Ausländerbeirat setzt sich für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten ein. Er fördert deshalb den bewußten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und den in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen.

Der Ausländerbeirat berät den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die nichtdeutsche Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen. Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach befassen. Hierzu ergreift er Initiativen, stellt Anträge und gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab.

Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuß oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Geschäftsordnung für den
Integrationsbeirat
der Stadt Bergisch Gladbach
(beabsichtigte Fassung)

Präambel

Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 665) hat der **Integrationsbeirat** der Stadt Bergisch Gladbach am 2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Aufgaben

§ 1
Aufgaben

Der **Integrationsbeirat** versteht sich als Gremium zur Interessenvertretung aller in Bergisch Gladbach lebenden Nichtdeutschen, aber auch der Deutschen ausländischer Herkunft.

Der **Integrationsbeirat** setzt sich für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten ein. Er fördert deshalb den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und den in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen.

Der **Integrationsbeirat** berät den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die nichtdeutsche Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen. Der **Integrationsbeirat** kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach befassen. Hierzu ergreift er Initiativen, stellt Anträge und gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab.

Der **Integrationsbeirat** soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

<p style="text-align: center;">II. Vorbereitung der Sitzungen des Ausländerbeirates</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Einberufung der Sitzungen des Ausländerbeirates</p> <p>(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Ausländerbeirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausländerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Beiratsmitglieder sowie an die nach § 7 Teilnahmeberechtigten.</p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einladung muß mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Beiratsmitglieder vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p>	<p style="text-align: center;">II. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsbeirates</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Einberufung der Sitzungen des Integrationsbeirates</p> <p>(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Integrationsbeirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Beiratsmitglieder sowie an die nach § 7 Teilnahmeberechtigten.</p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Beiratsmitglieder vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p>
--	---

(3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, weist die Vorsitzende/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, daß die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluß von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 5
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausländerbeiratssitzung unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne daß es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 6
Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Beiratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, weist die Vorsitzende/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluß von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. **Von dieser Regelung ausgenommen sind Entschließungen, Appelle u. dergl., die sich auf allgemeine politische Angelegenheiten beziehen, deren Auswirkungen auch oder besonders die Migranten in Bergisch Gladbach betreffen.**

§ 5
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der **Sitzung des Integrationsbeirates unterrichtet die Presse- und Informationsstelle der Stadt Bergisch Gladbach im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden** die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 6
Teilnahmeverpflichtung und Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Die Beiratsmitglieder sind auf Grund ihres Mandates verpflichtet, an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilzunehmen.

(2) Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, der Geschäftsstelle des **Integrationsbeirates** mitzuteilen, **damit rechtzeitig vor Sitzungsbeginn eine Vertreterin/ein Vertreter eingeladen werden kann.**

(3) **Dreimaliges unentschuldigtes Fehlen an Beiratssitzungen kann zu einer schriftlichen Ermahnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden führen.**

(4) **Für Beiratsmitglieder, die beabsichtigen, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, gelten die Bestimmungen nach Abs. 2 entsprechend.**

<p style="text-align: center;">III. Durchführung der Sitzungen</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Teilnahme</p> <p>(1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Ausländerbeirates die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm zu benennende Mitarbeiterin bzw. ein zu benennender Mitarbeiter teilnehmen.</p> <p>(2) Der Ausländerbeirat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.</p> <p>(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Mitglieder des Ausländerbeirates sind, erhalten grundsätzlich keine Entschädigungen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Öffentlichkeit der Ausländerbeiratssitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ausländerbeirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausländerbeirates zu beteiligen.</p>	<p style="text-align: center;">III. Durchführung der Sitzungen</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Teilnahme</p> <p>(1) Als beratende Mitglieder können an den Sitzungen des Integrationsbeirates die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm zu benennende Mitarbeiterin bzw. ein zu benennender Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach mitwirken.</p> <p>(2) Als beratende Mitglieder können an den Sitzungen des Integrationsbeirates des weiteren je eine Vertreterin/ein Vertreter des Seniorenbeirates und des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen mitwirken.</p> <p>(3) Der Integrationsbeirat kann beschließen, dass als weitere beratende Mitglieder je eine Vertreterin/ein Vertreter aus Vereinen und Verbänden, Behörden und Organisationen die in der Migrationsarbeit tätig sind an den Sitzungen des Integrationsbeirates mitwirken.</p> <p>(4) Der Integrationsbeirat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.</p> <p>(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Mitglieder des Integrationsbeirates sind, erhalten grundsätzlich keine Entschädigungen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsbeirates</p> <p>(1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsbeirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsbeirates zu beteiligen.</p>
--	--

(2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Beiratsmitglieds oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 Vorsitz

(1) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) **Die Öffentlichkeit wird für die Angelegenheiten ausgeschlossen**, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Beiratsmitglieds oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 Vorsitz

(1) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Ausländerbeirat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Ausländerbeirates muß eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin/Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend.

(2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Ausländerbeirat. Im Falle ihrer/ seiner Verhinderung übernimmt ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Altersvorsitzende/der Altersvorsitzende.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/ Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausländerbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Der **Integrationsbeirat** kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des **Integrationsbeirates** muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin/Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend.

(3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im **Integrationsbeirat**. Im Falle ihrer/ seiner Verhinderung übernimmt ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Altersvorsitzende/der Altersvorsitzende.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/ Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der **Integrationsbeirat** ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausländerbeirat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

IV. Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Ausländerbeirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 8 Abs. 2 handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Ausländerbeirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluß des Ausländerbeirates ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, setzt der Ausländerbeirat durch Geschäftsordnungsbeschluß den Gegenstand von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Ausländerbeirates nicht gestellt, stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und läßt darüber abstimmen.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der **Integrationsbeirat** zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

IV. Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der **Integrationsbeirat** kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 8 Abs. 2 handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des **Integrationsbeirates** erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluß des **Integrationsbeirates** ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, setzt der **Integrationsbeirat** durch Geschäftsordnungsbeschluß den Gegenstand von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des **Integrationsbeirates** nicht gestellt, stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

(5) Für Abs. 3 u. 4 gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 S. 2 entsprechend.

**§ 12
Redeordnung**

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Ausländerbeirates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellerinnen/ Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatterin/der Berichterstatter das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmerinnen/ Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm benannte Mitarbeiterin/ Mitarbeiter (§ 7 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Jede Rednerin/Jeder Redner soll höchstens dreimal zu demselben Tagesordnungspunkt sprechen Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Ausländerbeirat kann hiervon durch Beschluß Ausnahmen zulassen.

**§ 13
Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausländerbeirates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

**§ 12
Redeordnung**

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des **Integrationsbeirates** in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellerinnen/ Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatterin/der Berichterstatter das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmerinnen/ Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm benannte Mitarbeiterin/ Mitarbeiter **der Stadt Bergisch Gladbach** (§ 7 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Jede Rednerin/Jeder Redner soll höchstens dreimal zu demselben Tagesordnungspunkt sprechen Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der **Integrationsbeirat** kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

**§ 13
Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des **Integrationsbeirates** gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluß der Aussprache (§ 14),
- b) auf Schluß der Rednerliste (§ 14),
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ausländerbeirates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 f) kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 16 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Ausländerbeirates den Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 16 Abs. 3 oder 4 zu verfahren. Anderenfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausländerbeirat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluß der Rednerliste

Jedes Mitglied des Ausländerbeirates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des **Integrationsbeirates** für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 f) kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 16 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des **Integrationsbeirates** den Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 16 Abs. 3 oder 4 zu verfahren. Anderenfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der **Integrationsbeirat** gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des **Integrationsbeirates**, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15
Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Ausländerbeirates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausländerbeirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlußentwurf enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Ausländerbeirates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16
Abstimmung

(1) Nach Schluß der Aussprache stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausländerbeirates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Ausländerbeirates in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausländerbeirates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 15
Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des **Integrationsbeirates** ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des **Integrationsbeirates** in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlußentwurf enthalten.

(2) Jedes Mitglied des **Integrationsbeirates** ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16
Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des **Integrationsbeirates** erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des **Integrationsbeirates** in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des **Integrationsbeirates** wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17
Fragerecht der Mitglieder des Ausländerbeirates

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Ausländerbeirates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach, die in unmittelbar bevorstehenden Ausländerbeiratssitzungen beantwortet werden sollen, sind der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

V. Ordnung in den Sitzungen

§ 18
Ordnungs- und Hausrecht

In den Sitzungen des Ausländerbeirates handhabt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 19 und 20 - alle Personen, die sich während einer Ausländerbeiratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Entsteht während einer Ausländerbeiratssitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 17
Fragerecht der Mitglieder des Integrationsbeirates

- (1) Anfragen von Mitgliedern des **Integrationsbeirates** an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach, die in unmittelbar bevorstehenden **Sitzungen des Integrationsbeirates** beantwortet werden sollen, sind der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

V. Ordnung in den Sitzungen

§ 18
Ordnungs- und Hausrecht

In den Sitzungen des **Integrationsbeirates** handhabt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ordnung und übt **unabhängig vom jeweiligen Sitzungsort** das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 19 und 20 - alle Personen, die sich während einer **Sitzung des Integrationsbeirates** im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Entsteht während einer **Sitzung des Integrationsbeirates** unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

<p style="text-align: center;">§ 19 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Sache rufen.</p> <p>(2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.</p> <p>(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ausländerbeiratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p> <p>(4) Einer Sitzungsteilnehmerin/Einem Sitzungsteilnehmer, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Sache rufen.</p> <p>(2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.</p> <p>(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung des Integrationsbeirates zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p> <p>(4) Einer Sitzungsteilnehmerin/Einem Sitzungsteilnehmer, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 4 steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.</p> <p>(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Ausländerbeirat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ausländerbeirates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 4 steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.</p> <p>(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsbeirat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsbeirates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.</p>

VI.
Niederschrift über die Ausländerbeiratssitzungen
Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21
Niederschrift

(1) Über die im Ausländerbeirat gefaßten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Ausländerbeirates,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung der/des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSGVO NRW).

(2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird vom Ausländerbeirat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer Mitunterzeichnerin/einem Mitunterzeichner, die/der hierfür vom Ausländerbeirat gewählt wurde und der Schriftführerin/ dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ausländerbeirates sowie den nach § 7 Abs.1 Teilnahmberechtigten zuzuleiten.

VI.
Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsbeirates und Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21
Niederschrift

(1) Über die im **Integrationsbeirat** gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des **Integrationsbeirates**,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung der/des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSGVO NRW).

(3) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird vom **Integrationsbeirat** bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer Mitunterzeichnerin/einem Mitunterzeichner, die/der hierfür vom **Integrationsbeirat** gewählt wurde und der Schriftführerin/ dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des **Integrationsbeirates** sowie den nach § 7 Abs.1 Teilnahmberechtigten zuzuleiten.

§ 22
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die
Beschlüsse

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Ausländerbeirat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, daß die Vorsitzende/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Ausländerbeirat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Abschluß an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Außerhalb der Ausländerbeiratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Ausländerbeirat gefassten Beschlüsse der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.

(3) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ausländerbeirates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, es sei denn, daß der Ausländerbeirat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Außenvertretung des Ausländerbeirates. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des Ausländerbeirates sind ohne besonderen Beschluss oder die Ermächtigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden grundsätzlich nicht befugt, für den gesamten Ausländerbeirat zu sprechen, zu handeln, Erklärungen abzugeben oder dergleichen.

VII.
Arbeitskreise

§ 23
Arbeitskreise

(1) Der Ausländerbeirat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom Ausländerbeirat festgelegt.

§ 22
Unterrichtung der Öffentlichkeit
über die Beschlüsse

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom **Integrationsbeirat** gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom **Integrationsbeirat** gefassten Beschlusses im unmittelbaren Abschluß an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Außerhalb der Sitzungen des **Integrationsbeirates** obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Ausländerbeirat gefassten Beschlüsse **der Presse- und Informationsstelle der Stadt Bergisch Gladbach im Einvernehmen mit** der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.

(3) Die Unterrichtung **nach Abs. 1 u. 2** gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des **Integrationsbeirates**, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der **Integrationsbeirat** im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die **sämtliche** Außenvertretung des **Integrationsbeirates**. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des **Integrationsbeirates** sind ohne besonderen Beschluss oder die Ermächtigung **entsprechend Abs. 2** grundsätzlich nicht befugt, für den gesamten **Integrationsbeirat** zu sprechen, zu handeln, Erklärungen abzugeben oder dergleichen.

VII.
Arbeitskreise

§ 23
Arbeitskreise

(1) Der **Integrationsbeirat** kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom **Integrationsbeirat** festgelegt.

(2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Ausländerbeirat schriftlich vorzulegen.

VIII.

Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

§ 24

Schlußbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des Ausländerbeirates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des Ausländerbeirates gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach sinngemäß.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausländerbeirat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 20. September 1995 außer Kraft.

(2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung **Beraterinnen**/Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem **Integrationsbeirat** schriftlich vorzulegen.

VIII.

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 24

Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des **Integrationsbeirates** ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des **Integrationsbeirates** gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach sinngemäß.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den **Integrationsbeirat** in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom **28. August 2001** außer Kraft.
